



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 13. April 2018

BETREFF **Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000;
Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2019**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 1450/17/10001**

DOK **2018/0048299**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 ab 1. Januar 2019 die in der Anlage aufgeführten neuen Abgrenzungsmerkmale sowie die meinem Schreiben vom 24. April 2012 - IV A 4 - S 1451/07/10011 - (BStBl I S. 492) angefügte Zuordnungstabelle.

Die Merkmale sind erst nach Aufstellung der Betriebskartei anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik „Themen - Steuern – Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung – BMF-Schreiben / Allgemeines“ zum Download zur Verfügung.

Im Auftrag

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 23. Prüfungsturnus (1.1.2019)				
BETRIEBSART ¹⁾	BETRIEBSMERKMALE in €	G- Betriebe €	M- Betriebe €	K- Betriebe €
		über		
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	8.600.000	1.100.000	210.000
(H)	steuerlicher Gewinn über	335.000	68.000	44.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	5.200.000	610.000	210.000
(F)	steuerlicher Gewinn über	300.000	68.000	44.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	5.600.000	990.000	210.000
(FB)	steuerlicher Gewinn über	700.000	165.000	44.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6.700.000	910.000	210.000
(AL)	steuerlicher Gewinn über	400.000	77.000	44.000
Kreditinstitute	Aktivvermögen oder	175.000.000	42.000.000	13.000.000
(K)	steuerlicher Gewinn über	670.000	230.000	57.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieinnahmen über	36.000.000	6.000.000	2.200.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Umsatzerlöse oder	1.200.000	610.000	210.000
(LuF)	steuerlicher Gewinn über	185.000	68.000	44.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 - S 0361 - 19/92 (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		
¹⁾ Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind nur dort zu erfassen.				